

Der Optimismus, den Finanzminister *Olaf Scholz* bezüglich der Globalen Mindestbesteuerung an den Tag legt, wurde hier bereits skeptisch gesehen. Nun könnte sich weiteres Ungemach ergeben. TAXUD Generaldirektor *Gerassimos Thomas* hat anlässlich der jährlichen Steuerkonferenz der finnischen Industrie- und Handelskammer erstmals öffentlich Zweifel an der Vereinbarkeit mit Europarecht der geplanten Pillar 2 Regeln geäußert. Er geht davon aus, dass die Kommission unverzüglich nach Einigung der beteiligten Staaten eine Richtlinie zur Umsetzung der Säule 2 in der EU vorschlagen wird. Dies ist aus seiner Sicht notwendig, um eine einheitliche Umsetzung in der EU zu erreichen, die letztlich der Rechtssicherheit dient. Allerdings seien die OECD-Regelungen für einen effektiven Mindeststeuersatz (METR) so konzipiert, dass sie nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbar seien. Die Regeln bewerteten nur die Höhe der Besteuerung ausländischer Tochtergesellschaften ohne Berücksichtigung der Besteuerung im Staat der Muttergesellschaft. Damit ähneln die wichtigsten Regelungen der Säule 2 den sogenannten Regeln für beherrschte ausländische Unternehmen, die der EuGH wiederholt als Einschränkung der einschlägigen Grundfreiheiten eingestuft habe (z.B. 2006 in der Rs. Cadbury Schweppes), wenn sie von den EU-Mitgliedstaaten einseitig eingeführt werden. Setze ein Mitgliedstaat Vorschriften für einseitige Maßnahmen auf nationaler Ebene um, die die METR-Anforderungen auf grenzüberschreitende Situationen beschränkten, so bestünde eindeutig die Gefahr, dass diese Praxis als diskriminierend im Sinne der im Vertrag verankerten Freiheiten angesehen werde. Es scheint, als sei eine schnelle Umsetzung nicht sehr wahrscheinlich.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Schadensersatz wegen Prospekthafung bei Beteiligung an einer gewerblich tätigen Fonds-KG unterliegt der Einkommensteuer**

1. Der Schadensersatzanspruch eines Mitunternehmers wegen Prospekthafung unterliegt der Einkommensteuer.

2. Besteht die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz Zug um Zug gegen Übertragung der Kommanditbeteiligung selbst, führt die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an der Kommanditbeteiligung zu einem Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Besteht die Verpflichtung Zug um Zug gegen Abtretung von Ansprüchen, die nicht der Übertragung der Beteiligung selbst entsprechen, führt die Abtretung zu einem laufenden Sonderbetriebsgewinn nach § 15 EStG.

3. Zinsen im Zusammenhang mit einem Schadensersatzanspruch aus Prospekthafung sind Bestandteil derjenigen betrieblichen Einkünfte, die aus dem Schadensersatz selbst erzielt werden.

**BFH**, Urteil vom 17.3.2021 – IV R 20/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2325-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Übertragung kindbedingter Freibeträge; Familienleistungsausgleich beim Eingreifen von Steuerermäßigungsvorschriften; Günstigerprüfung**

1. Bei verheirateten aber dauernd getrennt lebenden Elternteilen kann die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von einem auf den anderen Elternteil nicht allein auf den Antrag eines Elternteils gestützt werden.

2. Die Übertragung des Kinderfreibetrags scheidet aus, wenn der Elternteil, dessen Freibetrag

auf den anderen Elternteil übertragen werden soll, seiner Unterhaltspflicht im Wesentlichen nachgekommen ist.

3. Die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf scheidet aus, wenn das Kind bereits volljährig ist oder bei dem Elternteil, dessen Freibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden soll, gemeldet ist.

4. Bei nicht zusammenveranlagten Elternteilen ist für die Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 EStG dem Anspruch auf Kindergeld die Differenz zwischen der Steuer nach dem Grundtarif auf das Einkommen ohne Abzug der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und der Steuer nach dem Grundtarif auf das Einkommen nach Abzug der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG gegenüberzustellen.

5. Führt die Vergleichsrechnung zu dem Ergebnis, dass die Freibetragsgewährung für den Steuerpflichtigen günstiger ist, ist die Hinzurechnung des Kindergeldanspruchs erst nach Anwendung der Steuerermäßigungsvorschriften durchzuführen, mit der Folge, dass sich aus dem hinzugerechneten Kindergeldanspruch bei Anwendung der Steuerermäßigungsvorschriften kein zusätzliches Verrechnungspotenzial ergibt.

**BFH**, Urteil vom 14.4.2021 – III R 34/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2325-2**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Einordnung einer US-amerikanischen LLC als Personen- oder Kapitalgesellschaft**

NV: Die Einordnung einer nach dem Recht des US-Bundesstaats Colorado gegründeten LLC als Personen- oder Kapitalgesellschaft richtet sich nach dem sog. Typenvergleich unter Berücksichtigung der im BMF-Schreiben vom 19.03.2004 (BStBl I 2004, 411) genannten Merkmale (Bestätigung der Rechtsprechung, vgl. Senatsurteil

vom 20.08.2008 – I R 34/08, BFHE 222, 521, BStBl II 2009, 263); Parallelentscheidung zu I B 76/20 (AdV).

**BFH**, Beschluss vom 18.5.2021 – I B 75/20 (AdV)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2325-3**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Unterbrechung eines AdV-Verfahrens wegen Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Antragstellers**

NV: Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragstellers führt bei einem AdV-Verfahren grundsätzlich nicht zu einer Unterbrechung nach § 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 240 Satz 1 ZPO. Etwas anderes gilt aber dann, wenn die durch die angefochtenen Bescheide festgesetzten Steuern schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vollständig getilgt wurden und es somit um eine Aufhebung der Vollziehung mit der Folge entsprechender Erstattungsansprüche geht.

**BFH**, Beschluss vom 30.6.2021 – I B 43/20 (AdV)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2325-4**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Gesetzgebung

### **BT: 16 Share Deals ab 800 Wohneinheiten seit 2018**

Seit 2018 hat es in Deutschland 16 sogenannte Share Deals mit mehr als 800 Wohnungen gegeben, teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (19/32469) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (19/32179) mit. Sie bezieht sich dabei auf Daten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Bei Share Deals wechseln statt der Immobilien selbst Anteile ihrer Besitzerfirmen den Eigentümer, womit sich die Grunderwerbsteuer umgehen lässt.

(Quelle: hib 1040/2021 vom 29.9.2021)